

Erste Seite

Zur Qualität der Rechtsprechung



Im diesjährigen Programm der Richterwoche beim BSG finden sich mehrere Referate zum Thema Qualität der Rechtsprechung. Bei den Diskussionen um die Eignung, die Befähigung und Leistung der Richterinnen und Richter

in der Sozialgerichtsbarkeit bleiben auch Fragen zur Verfahrensdauer sozialgerichtlicher Verfahren nicht aus. Ob eine durchschnittliche Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahren verfassungsrechtlich dauerhaft hingenommen werden kann, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden, denn letztlich wird die allgemeine Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt. Der früher vertretene Anspruch, zumindest durchschnittlich eine Verfahrensdauer in der ersten Instanz von einem Jahr einzuhalten, ist inzwischen Illusion.

Hinzu kommt eine Sozialverwaltung, die geradezu gerichtliche Massenverfahren produziert. Es sind nicht allein die Agenturen für Arbeit, auch die Deutsche Rentenversicherung Bund mit ihren Beitragsbescheiden in allen Bereichen des Lebens, die Kranken- und Pflegekassen, derzeit allen voran die DAK mit den Massenablehnungen der Verordnungen häuslicher Krankenpflege sowie der BARMER GEK mit dem „Doppelantrag“ für die Ansprüche aus § 45b SGB XI, die für steigende Verfahrenszahlen sorgen. Als Reaktion schaffen die Landesjustizminister in vielen Bundesländern neue Stellen. Da bleibt dann allerdings ein Problem im Verborgenen, das inzwischen ein gewichtiges Ausmaß angenommen hat und mithin ebenfalls praktisch gelöst werden muss. Denn die Schaffung von Stellen bedeutet nicht unbedingt auch ihre Besetzung.

Bleiben wir beim BSG, wo derzeit (Stand: Geschäftsverteilungsplan 1.7.2015) sieben Positionen der Vorsitzenden Richterinnen und Richter unbesetzt sind. Auf 14 Senate kommen lediglich sieben Vorsitzende Richter. Der Vizepräsident des BSG *Schlegel* ist gleichzeitig Vorsitzender im 9., 10. und 13. Senat, Herr *Eicher* Vorsitzender des 7., 8. und 11. Senats, Herr *Berchtold* Vorsitzender des 2. und 5. Senats, Herr *Wenner* Vorsitzender des 3. und 6. Senats und Herr *Völzke* schließlich Vorsitzender des 4. und 14. Senats. Darunter sind einige Vorsitzendenstellen, die wegen laufender Konkurrentenklagen nicht nur kurzfristig, sondern seit Jahren vakant sind. Ähnliches gilt für zahlreiche Landessozialgerichte.

Die Folge davon ist, dass die Senate ohne Vorsitzende auf die „Aushilfe“ durch einen anderen Vorsitzenden angewiesen sind. So ist *Josef Berchtold* Vorsitzender des 5. Rentensenates und nun auch gleichzeitig Vorsitzender des 2. Senats, der für die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist. *Ulrich Wenner*, der Vorsitzende des 6. Kassenarztsenates ist zugleich Vorsitzender des für die Leistungserbringer von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zuständigen 3. Senates.

Dies mag für vorübergehende Perioden praktikabel sein, nicht jedoch auf Dauer. Der Bürger hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den gesetzlichen Richter und nicht auf eine Aushilfe eines anderen Senates. Dabei geht es nicht um die grundsätzliche Qualifikation der aushelfenden Vorsitzenden Richter, sondern im Kern um eine andere Frage: Die verschiedenen Senate des Bundessozialgerichts (und gleiches gilt auch für die Landessozialgerichte) sind für unterschiedliche Sachgebiete zuständig. Dennoch kommt es auch in materiell-rechtlichen Fragen immer wieder zu Berührungspunkten. Bleiben wir bei dem Beispiel des Rechts der Leistungserbringer, das einerseits das Vertragsarztrecht und andererseits das Recht der sogenannten sonstigen Leistungserbringer umfasst. Die Identität in der Person des Vorsitzenden der beiden zuständigen Senate führt dazu, dass unterschiedliche Meinungsbildungen in den beiden Senaten zumindest mittelbar eingeschränkt werden. Da insofern kein Ideenwettbewerb stattfinden kann, wird letztlich die so notwendige richterliche Rechtsfortbildung eingeschränkt.

Zur Klarstellung ganz deutlich: Dies soll keine Kritik an der Arbeit der einzelnen Vorsitzenden Richter sein, die durch ihre „Aushilfstätigkeit“ in anderen Senaten ohne Frage verdienstvolle überobligatorische Arbeit leisten. Es soll allerdings das Problem genannt werden, das es zu lösen gilt. Dabei sind auch neue Wege zu beschreiten und neue Lösungen der jeweiligen Besetzungsprobleme außerhalb der Richterschaft zu suchen. Ziel muss eine schnelle Konfliktlösung sein. Die Besetzungsverfahren könnten etwa durch die Einführung eines verbindlichen Schiedsverfahrens beschleunigt werden. Als unvoreingenommene Streitschlichter oder Schiedsrichter, die gewohnt sind unter Zeitdruck zu praktikablen Ergebnissen zu kommen, stehen die zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung. Man muss uns nur fragen.

— Prof. Ronald Richter, Rechtsanwalt, Hamburg